

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 33.

Weimar.

3. November 1898.

**Inhalt:** Landesherrliche Verordnung vom 29. October 1898, die Führung ausländischer akademischer Wäben betr., Seite 260. — Ministerial-Befehlsanordnung, betr. die Festsetzung einer Anzahl über Staats- und Landesverwaltungen, Seite 270. — Ministerial-Befehlsanordnung, betr. die Bestimmung eines Landtagsabgeordneten, Seite 272. — Ministerial-Befehlsanordnung, betr. die Zulassung der Verdmer Algenstein Reichherzog-Kasch in Dresden zum Mitgliedschaft im Großherzogthum, Seite 272. — Ministerial-Befehlsanordnung, betr. die Eingehung des Diplombereichs mit der Kontrollnummer 94, Seite 272.

[114] Landesherrliche Verordnung vom 29. October 1898, die Führung ausländischer akademischer Wäben betreffend.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Reustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen, was folgt:

§ 1.

Staatsangehörige des Großherzogthums sowie diejenigen Personen, die zwar dem Großherzogthum nicht angehören, in ihm aber ihren Wohnsitz haben oder sich vorübergehend zu Erwerbszwecken aufhalten, bedürfen, wenn sie außerhalb des deutschen Reiches den Doktorgrad oder eine andere akademische Würde erworben haben, zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung Unseres Staats-Ministeriums, Departements des Cultus.